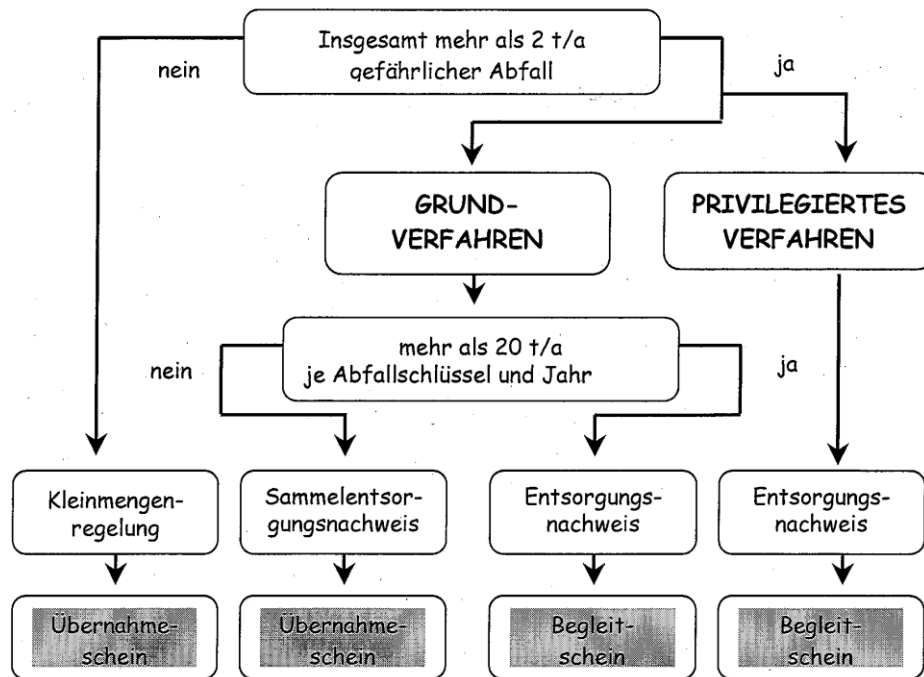


## Merkblatt Nachweisverfahren bei gefährlichen Abfällen



Schematische Darstellung der möglichen Nachweisverfahren

Das Nachweisverfahren ist die Grundlage für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen. Mittels des Nachweisverfahrens werden die Entsorgungswege der Abfälle überwacht, um die Abfallströme auf ihrem gesamten Weg – vom Abfallerzeuger bis zur Entsorgungsfirma – verfolgen zu können.

Mit Hilfe des Entsorgungsnachweises soll vor Beginn der Entsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung geprüft werden. **Verpflichtet sind Abfallerzeuger, wenn die jährlich anfallende Menge gefährliche Abfälle zwei Tonnen übersteigt.**

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sieht die Nachweisverordnung drei Varianten vor:

1. die Entsorgung über einen Einzelentsorgungsnachweis (ist immer möglich),
2. die Entsorgung über das privilegierte Verfahren (an bestimmte Voraussetzungen gebunden),
3. die Sammelentsorgung über einen Einsammler (ist bei kleineren Mengen zweckmäßig).

Ab **01. April 2010** ist es verpflichtend für alle Beteiligten (Erzeuger, Beförderer/Einsammler, Entsorger) am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und sonstigen Formulare, die in der Nachweisverordnung für gefährliche Abfälle aufgeführt werden, elektronisch geführt werden. Informationen zu diesem Thema finden Sie unter den folgenden Adressen [www.gadsys.de](http://www.gadsys.de) und [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de). Von der elektronischen Abwicklung des Nachweisverfahrens generell ausgenommen sind Übernahmescheine im Rahmen der Sammelentsorgung und der Entsorgung von Kleinmengen. Jedoch muss der Einsammler den Übernahmeschein erfassen und in sein elektronisches Register einstellen.

### Was benötige ich ?

- Handelsüblichen PC
- Internetanschluss
- Signaturkarte
- Kartenleser
- Software

### **Grundverfahren / Einzelnachweisverfahren:**

Der Einzelentsorgungsnachweis (EN) stellt das Grundverfahren da. Der dazu notwendige Entsorgungsnachweis besteht aus folgenden Formblättern:

- Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN)
- Verantwortliche Erklärung (VE) des Abfallerzeugers
- Deklarationsanalyse (DA)
- Annahmeerklärung (AE) des Abfallentsorgers
- Behördenbestätigung (BB) = Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.

### Ablauf des Einzelnachweisverfahrens:

1. Der Abfallerzeuger füllt den Anteil „Verantwortliche Erklärung“ des elektronischen Formulars für den EN aus. Selbstverständlich kann das Formular auch von einem Dienstleister des Erzeugers ausgefüllt werden. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.
2. Der Erzeuger signiert diesen Teil des EN selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.
3. Der Erzeuger übermittelt eine „Kopie“ des EN an das Postfach des Entsorgers.
4. Der Abfallentsorger füllt den Anteil „Annahmeerklärung“ des EN aus.
5. Der Entsorger signiert diesen Teil des EN selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.
6. Der Entsorger sendet jeweils eine „Kopie“ des EN (inklusive Signaturen) an den Erzeuger und an die ZKS-Abfall. Die Versendung der elektronischen Nachweise an die Behörden erfolgt stets über die ZKS-Abfall. Die ZKS-Abfall kümmert sich um die Weiterleitung in die „Behördenwelt“.
7. Die Abfallentsorgerbehörde bestätigt gegenüber dem Abfallerzeuger innerhalb von 10 Tagen den Eingang des Entsorgungsnachweises. Innerhalb von 30 Kalendertagen hat diese Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung zu entscheiden. Ist in diesen 30 Tagen keine Entscheidung gefallen, gilt die Bestätigung als erteilt. *(Die 30-Tage-Frist wird unterbrochen, wenn die Behörde Ergänzungen der Nachweiserklärungen fordert.)*

Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung wird mit Hilfe von Begleitscheinen durchgeführt. Verfahrensschritte zur elektronischen Führung eines Begleitscheins (BS):

1. Der Erzeuger füllt seine Erzeuger-spezifischen Daten des elektronischen Formulars für den BS aus.
2. Der Erzeuger signiert diesen Teil des BS selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.
3. Der Erzeuger übermittelt eine „Kopie“ des BS an den Beförderer.
4. Der Beförderer nimmt den Abfall entgegen und füllt den Beförderer-spezifischen Teil des BS aus.
5. Der Beförderer signiert den BS mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Dies kann beim Erzeuger vor Ort erfolgen oder aber über das Büro veranlasst werden. Entscheidend ist das die Signatur vor der Abfallentnahme beim Entsorger erfolgen muss.
6. Der Beförderer übermittelt eine „Kopie“ des BS an den Entsorger.
7. Der Entsorger nimmt den Abfall an und füllt den Entsorger-spezifischen Anteil des BS aus und signiert mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.
8. Der Entsorger sendet jeweils eine „Kopie“ des nun vollständig ausgefüllten BS (inkl. aller Signaturen) an den Erzeuger, Beförderer und über die ZKS-Abfall an die für den Entsorger zuständige Behörde.

### **Privilegiertes Verfahren:**

Das Entsorgungsverfahren kann durch das privilegierte Verfahren vereinfacht werden. Voraussetzung ist,

- dass die Entsorgung durch einen freigestellten Abfallentsorger erfolgt und
- dass der Abfallerzeuger vor Beginn der Entsorgung der für ihn zuständigen Behörde eine Ablichtung der Nachweiserklärungen übersendet.
- dass der Entsorger vor Beginn der Entsorgung die Nachweiserklärung an seine zuständige Behörde schickt

Freistellung des Abfallentsorgers bedeutet, dass er Abfälle zur Entsorgung ohne vorangegangene Bestätigung durch die Behörde annehmen darf. Eine Freistellung beantragt der Entsorger bei seiner zuständigen Behörde. Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gelten als freigestellt.

Die zu verwendenden Formblätter sind in diesem Verfahren mit dem Entsorgungsnachweis im Grundverfahren identisch, wobei an die Stelle der Behördenbestätigung die Freistellung tritt.

Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt im Begleitscheinverfahren.

### **Sammelentsorgungs-Nachweisverfahren:**

Die Sammelentsorgung bietet dem Abfallerzeuger eine deutliche Vereinfachung des Nachweisverfahrens. Der Aufwand für die Vorabkontrolle geht hierbei vom Abfallerzeuger auf den Transporteur/Einsammler über.

Die Sammelentsorgung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Bei dem einzelnen Erzeuger dürfen **je Abfallschlüssel und Jahr höchstens 20 t** anfallen.
- Der Sammelentsorger darf nur Abfälle einsammeln und entsorgen,
  - die den gleichen Abfallschlüssel haben
  - die den gleichen Entsorgungsweg haben und
  - die in ihrer Zusammensetzung den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgaben entsprechen.

### Ausnahmen:

Für bestimmte Abfälle, die in der Anlage 2 zur Nachweisverordnung aufgeführt sind (z.B. Bleibatterien), gibt es keine Mengenbegrenzung.

Für die Nachweisführung ist hier ein Sammelentsorgungsnachweis erforderlich. Dieser besteht aus den gleichen Formblättern wie der Einzelentsorgungsnachweis. Beim Sammelentsorgungsnachweis ist dieser vom Abfallbeförderer zu führen, d. h. es tritt an die Stelle des Abfallerzeugers der Einsammler der Abfälle.

Für die Verbleibskontrolle erhält der Abfallerzeuger vom Einsammler einen Übernahmeschein. Der Einsammler weist die ordnungsgemäße Entsorgung im Wege des Begleitscheinverfahrens nach.

Die Entsorgungsfirmen bieten häufig an, als Serviceleistung den unterschrittsreifen Entsorgungsnachweis zu erstellen.

**Sofern Sie noch Fragen zu den vorangegangenen Ausführungen haben oder über weitere Einzelheiten informiert werden möchten, steht Ihnen der Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Borken unter der Telefon-Nr. 02861/82-1447 gerne zur Verfügung.**